

II. Alles übrige Vorbringen der Beschwerdeführer ist, weil es nicht die in Punkt I. beantwortete Frage betrifft, hier nicht erheblich.

C. In einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht sind also die Beschwerdeführer offenkundig nicht verletzt worden. Die Beschwerde war infolgedessen abzuweisen (§ 19 Abs. 4 Z. 1 VerfGG. 1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964).

6013

Grunderwerbsteuergesetz 1955; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 17 Z. 4; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung; steuerbarer Vorgang ist der Rechtsvorgang, der dem Erwerb zugrunde liegt (§ 1 Abs. 1 Z. 1); gegen eine Regelung, gemäß der es ganz in die Hand der Finanzbehörde gelegt ist, an welchen der Gesamtschuldner sie sich halten will, ist grundsätzlich nichts einzuwenden, weil dies dem Wesen der solidarischen Haftung entspricht.

B-VG.; es ist verfassungsrechtlich zulässig, daß die einfache Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Behörde bei der Erlassung von Bescheiden absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt (Art. 130 Abs. 2).

Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 26. September 1969, B 213/68

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer hat mit Kaufvertrag vom 30. November 1962 die Liegenschaft EZ. 802, Kat.Gem. W., an die „L.“ Immobilienverwertungs- und Wohnungsgesellschaft m. b. H. verkauft. Der Käuferin wurde die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a Grunderwerbsteuergesetz 1955 (in der Folge kurz GrEStG. 1955) zuerkannt. Da die Käuferin jedoch nicht in der Lage war, das Bauvorhaben selbst durchzuführen, verkaufte sie die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 3. September 1964 an Gerold L. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern erblickte darin die Aufgabe des begünstigten Zweckes im Sinne des § 4 Abs. 2 GrEStG. 1955 und schrieb mit Bescheid vom 16. September 1966 die auf den seinerzeitigen Erwerb entfallende Grunderwerbsteuer der „L.“ nachträglich vor.

Die von der Ges. m. b. H. erhobene Berufung wurde von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid vom 21. September 1967 als unbegründet abgewiesen. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß die Grunderwerbsteuer von der Gesellschaft — sie wurde inzwischen liquidiert — nicht einbringlich war.

Mit Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien vom 24. April 1968 wurde nunmehr die Grunderwerbsteuer im Betrage von 222.200 S dem Beschwerdeführer vorgeschrieben. Die dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 28. Juni 1968 als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde dieser Bescheid im wesentlichen damit, daß die „L.“ nicht als Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum anzusehen sei. Außerdem seien von dem Letzterwerber des Grundstückes nicht Eigentumswohnungen errichtet worden, sondern es sei durch nachfolgende Vermietung der errichteten Wohnungen eine Zweckentfremdung eingetreten. Gemäß § 17 Z. 4 GrEStG. 1955 seien bei einem Kaufvertrag sowohl der Verkäufer als auch der Käufer eines Grundstückes Steuerschuldner, die gemäß § 6 BAO. als Gesamtschuldner im Sinne des § 891 ABGB. zu betrachten seien. Es stehe somit der Finanzbehörde frei, zu bestimmen, welcher Mitschuldner zur Erfüllung der Leistungen herangezogen werde, ohne daß ihr deshalb eine Willkür vorgeworfen werden könnte. Da das Gesamtschuldverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes entstehe, bestehe die Zahlungsverpflichtung eines Gesamtschuldners unabhängig von der Einbringlichkeit der Abgabe beim anderen Gesamtschuldner und es könne daher in der Auswahl eines Gesamtschuldners zwecks Inanspruchnahme keine Unbilligkeit erblickt werden. Daß hiebei privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Leistung der Zahlung unbeachtlich seien, stehe wohl außer Zweifel. Selbst wenn es sich um eine Ermessensentscheidung handeln sollte, läge keine Ermessensüberschreitung vor.

II. Der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und auf rechtsstaatliche Verwaltung verletzt worden zu sein. Die Beschwerde wird im wesentlichen wie folgt begründet:

§ 17 Z. 4 GrEStG. 1955 bestimme als Steuerschuldner „bei allen übrigen Erwerbsvorgängen die am Erwerbsvorgange beteiligten Personen“. Er nehme hiemit eine völlige Gleichsetzung aller Personen vor, unabhängig, ob sie das Grundstück veräußern oder erwerben.

Die zwischen den Vertragsteilen getroffene zivilrechtliche Einigung darüber, wer die Grunderwerbsteuer zu tragen habe, sei somit unmaßgeblich. Sie regle lediglich das Innenverhältnis zwischen den Vertragsteilen, nicht aber das Außenverhältnis zur Behörde.

Der Steuer unterliege jedoch der „Erwerbsvorgang“ (§ 1 leg. cit.), somit Rechtsvorgänge, die anstelle des bisherigen Eigentümers einem anderen Verfügungsmacht einräumen. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut sei steuerbarer Vorgang sohin ausschließlich der Erwerb, sohin das Erlangen neuer, nicht aber die Aufgabe alter Verfügungsmacht.

Folgerichtig seien im Gesetz die besonderen Ausnahmen von der Besteuerung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Erwerbes geregelt (expressis verbis im § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 4 leg. cit. mit allen Buchstaben).

Ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen, sei damit ausschließlich in die Hand des Erwerbers gelegt. Diese Rechtslage habe zur Folge, daß die Übernahme der Grunderwerbsteuer durch den Erwerber selbstverständlicher Inhalt jedes Liegenschafts Kaufvertrages ist. Dem Verkäufer sei sodann jede Möglichkeit der Einflußnahme auf das Abgabungsverfahren genommen, insbesondere wenn der Erwerber Steuerfreiheit beanspruche. Nach den tatsächlichen Verhältnissen werde sohin die Frage der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit eines Erwerbsvorganges zwischen der Behörde und dem Erwerber geregelt. Dem Veräußerer sei keine Möglichkeit der Einwirkung eingeräumt.

Die bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung des § 17 leg. cit. verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn die für die Besteuerung maßgebenden Faktoren werden bei richtiger Erfassung der tatsächlichen Lebensverhältnisse zumindest überwiegend (Ausgangspunkt für die generelle Norm) nur vom Erwerber gesetzt. Ihre Änderung (und somit Änderung des steuerbaren Vorganges) sei der Einwirkung durch den Veräußerer entzogen.

§ 17 Z. 4 leg. cit. bestimme sämtliche Beteiligte als Gesamtschuldner. Die Abgabenbehörde könne nach ihrem Ermessen einen der Gesamtschuldner zur Steuerleistung heranziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen die Steuer zu tragen habe oder nicht. Es müsse jedoch aus dem Gesetz deutlich zu entnehmen sein, inwieweit der Behörde die Bestimmung ihres Verhaltens selbst überlassen ist und in welchem Sinne sie von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen hat. Ist das nicht zu entnehmen, widerspreche die Regelung dem Art. 18 Abs. 1 B-VG. und sei verfassungswidrig.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheine die Regelung des § 17 Z. 4 leg. cit. bedenklich, da es an Regeln für die Ermessensübung fehle und die Behörde nach Willkür vorgehen könne.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Erk. Slg. Nr. 5417/1966) wird das Gleichheitsrecht durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn der Bescheid entweder willkürlicherweise oder in Handhabung einer mit dem Gleichheitssatz in Widerspruch stehenden Vorschrift ergeht.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides Willkür geübt habe, wohl aber, daß bereits die Rechtsgrundlage selbst gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, daß steuerbarer Vorgang ausschließlich der Erwerb, sohin das Erlangen neuer, nicht aber die Aufgabe alter Verfügungsmacht sei. Aus diesem Gedanken leitet er die Gleichheitswidrigkeit der Haftung des Verkäufers als Gesamtschuldner gemäß § 17 Z. 4 GrEStG. 1955 ab.

Nun ist es zwar richtig, daß Erwerbsvorgänge (siehe die Überschrift zu § 1 des Gesetzes) der Grunderwerbsteuer unterliegen. Im Text des § 1 wird jedoch erst definiert, was das Gesetz unter Erwerbsvorgängen versteht. Nach der im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Gesetzesstelle, nämlich § 1 Abs. 1 Z. 1 leg. cit., unterliegen der Grunderwerbsteuer die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet, ...

Steuerbarer Vorgang ist somit der Rechtsvorgang, der dem Erwerb zugrunde liegt, also hier der Kaufvertrag. Es ist nicht einzusehen, warum es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen sollte, wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft beide Vertragsteile, so wie es § 17 Z. 4 leg. cit. vorschreibt, als Steuerschuldner in Betracht gezogen werden. Daß es, wie der Beschwerdeführer ausführt, vielfach üblich ist, im Kaufvertrag die Bezahlung der Steuerschuld ausdrücklich auf den Käufer zu überwälzen, vermag keine Bedenken in der Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung in der Richtung zu erwecken, daß beide Vertragsteile als Steuerschuldner herangezogen werden. Das Gesamtschuldnerverhältnis gegenüber der Steuerbehörde wird dadurch nicht berührt. Wenn es nun ein Vertragsteil unterläßt, sich hinsichtlich der Übernahme der Steuerschuld zivilrechtlich abzusichern, so geht er eben das Risiko ein, daß er bei Heranziehung im Haftungswege gegenüber seinem etwa zahlungsunfähig gewor-

denen Vertragspartner zu Schaden kommt. Daß solche Fälle eintreten können, bedeutet aber noch keineswegs, daß die gesetzliche Regelung — Einführung eines Gesamtschuldverhältnisses — verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Der Beschwerdeführer behauptet schließlich Unbestimmtheit des Gesetzesinhaltes. Er bringt vor, daß § 17 Z. 4 GrEStG. 1955 sämtliche Beteiligte als Gesamtschuldner bestimme, so daß die Abgabenbehörde nach ihrem Ermessen einen der Gesamtschuldner zu Steuerleistung heranziehen könne, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen die Steuer zu tragen habe oder nicht. Der Gesetzesbestimmung sei jedoch nicht zu entnehmen, in welchem Sinne die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen habe. Somit widerspreche die Regelung dem Art. 18 Abs. 1 B-VG. Es ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig, daß die einfache Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Behörde bei der Erlassung von Bescheiden absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt. Dies geht aus Art. 130 Abs. 2 B-VG. hervor.

Wie der Verfassungsgerichtshof mit Erk. Slg. Nr. 4118/1961 ausgeführt hat, ist nun gegen eine Regelung, gemäß der es ganz in die Hand der Finanzbehörde gelegt ist, an welchen der Gesamtschuldner sie sich halten will, grundsätzlich nichts einzuwenden, weil dies dem Wesen der solidarischen Haftung entspricht.

Die Behörde hat auch gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren eingeleitet, als sich herausstellte, daß die Steuerschuld beim Käufer nicht einbringlich war, und hat in einem mehrstufigen Verfahren über die Steuerschuld des Beschwerdeführers als Gesamtschuldner bescheidmäßig abgesprochen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß gegen die gesetzliche Regelung Bedenken nicht entstanden sind.

Gegen die Anwendung der als verfassungsmäßig unbedenklich erkannten Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nichts vorgebracht. Auch der Verfassungsgerichtshof hat aus den vorgelegten Akten ein verfassungswidriges Verhalten der Behörde nicht feststellen können. Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.